

## **Nichtamtliche Lesefassung**

# **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fachstudiengang)**

**Vom 13. Juli 2012**

**Geändert am 15.01.2013**

**Geändert am 10.08.2015**

**Geändert am 12.06.2017**

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 06. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 02. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist die allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (APOM) der Universität Trier gültig. Die vorliegende Prüfungsordnung für den Studiengang ergänzt diese Rahmenordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG sowie einen mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) an einer Hochschule erworbenen Bachelorabschluss in einem akkreditierten Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem akkreditierten fachlich eng verwandten Studiengang voraus. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, sowie über die Zulassung mit einer Note schlechter als 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

### **§ 3 Gliederung des Studiums**

Das Masterstudium ist im Sinne von § 3 Abs. 1 APOM ein 1-Fach-Studium (Kernfach).

### **§ 4 Studienumfang und Module**

(1) Das Studium ist in sechs Blöcke aufgliedert, die jeweils mehrere Module umfassen. In jedem Block muss eine vorgeschriebene Anzahl von Leistungspunkten erbracht werden:

1. Pflichtblock Wirtschaftsinformatik (5 Leistungspunkte)
2. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik (10-20 Leistungspunkte)
3. Wahlpflichtblock Informatik (5-15 Leistungspunkte)
4. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre (10-20 Leistungspunkte)
5. Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium (0-10 Leistungspunkte)
6. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik (25-30 Leistungspunkte)
- 7a. Spezialisierung Informatik (20 Leistungspunkte) oder
- 7b. Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre (20 Leistungspunkte)
8. Masterarbeit mit Kolloquium (30 Leistungspunkte)

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in den Blöcken 1-6 und 8 sowie in einem der Blöcke 7a oder 7b zusammen 120 Leistungspunkte erbracht werden. Module, die mehreren Blöcken zugeordnet sind, werden nur in einem Block angerechnet.

(2) In dem Pflichtblock Wirtschaftsinformatik müssen 5 Leistungspunkte erbracht werden.

(3) In den vier Wahlpflichtblöcken kann jeweils aus einem Katalog von angebotenen Modulen (siehe Anhang) frei gewählt werden. In den beiden Wahlpflichtblöcken 2 und 4 sind jeweils 10-20 Leistungspunkte und in dem Wahlpflichtblock 3 sind 5-15 Leistungspunkte zu erbringen. Der Wahlpflichtblock 5 ist optional, hier können 0 - 10 Leistungspunkte erbracht werden.

(4) Es muss eine Spezialisierung Wirtschaftsinformatik und entweder eine Spezialisierung Informatik oder eine Spezialisierung in Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Der Katalog der angebotenen Spezialisierungen ist im Anhang zu finden. Jede Spezialisierung besteht aus mehreren Modulen. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen eine entsprechende Zahl von Modulen auszuwählen, die erfolgreich absolviert werden müssen. In der Spezialisierung Wirtschaftsinformatik müssen 25-30 Leistungspunkte erbracht werden; in einer der Spezialisierungen Informatik oder Betriebswirtschaftslehre müssen 20 Leistungspunkten erbracht werden.

(5) Im Block Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre sind aus dem Katalog der Spezialisierungen der BWL zwei Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten zu wählen. Die beiden Module müssen aus einer Spezialisierung ausgewählt werden.

(6) Bei allen Modulen der Betriebswirtschaftslehre und den Modulen aus dem Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Fachs.

(7) Der Modulplan (Anhang) ist Teil der Prüfungsordnung. Für jedes Modul wird dabei die Form der Prüfung festgelegt; außerdem wird festgelegt, wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die Zusammenstellung der Module aus den einzelnen Bereichen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Studierenden und dem Tutor. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen in den Wahlpflichtblöcken zu einer Verbreiterung des Grundwissens beitragen. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden durch den Prüfungsausschuss der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen. Die Genehmigung von Änderungen im Modulhandbuch obliegt dem Prüfungsausschuss.

(8) Module, die bereits für einen Bachelorstudiengang angerechnet wurden, können für den Masterstudiengang nicht erneut angerechnet werden. Jedes Modul kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn es in verschiedenen Blöcken vorkommt.

(9) Sobald Studierende mindestens die unter Absatz 1 aufgeführten Punktzahlen und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht haben, haben sie das Studium erfolgreich bestanden.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die der Abteilung Informatikwissenschaft angehören sowie einem Mitglied dieser Gruppe aus der Abteilung BWL, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 41 Absätze 2 und 3 HochSchG sind anzuwenden.

### **§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

### **§ 7 Modulprüfungen**

(1) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Die jeweilige Prüfungsform sowie etwaige als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung innerhalb der Modulveranstaltungen zu erbringende Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt.

(2) Der Stellenwert der Note für die Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte. Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

### **§ 8 Mündliche Prüfungen**

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

### **§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwei Stunden.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Für Klausuren kann durch die Prüferin oder den Prüfer ein oder mehr Aufsichtsführende bestellt werden.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

(2) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus dem Gebiete der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatikwissenschaft am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Masterarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß §8 Abs. 2 APOM angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Masterarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten zum unmittelbaren Thema der Masterarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Note für die schriftliche Masterarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 2 APOM als gewichtetes Mittel aus der Note für die schriftliche Masterarbeit (24 Leistungspunkte) und der Note für das Kolloquium (6 Leistungspunkte).

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung**

(1) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten.

(2) Praktika, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Praktika kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2012. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2012 ablegen.

### **§13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Juli 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Ralf Münnich

## Anhang

### Modulplan Master Wirtschaftsinformatik

#### 1. Pflichtblock Wirtschaftsinformatik

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Vertiefte Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1.		5	keine	Klausur (2 Stunden)

#### 2. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik

Im Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 10-20 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Contentmanagement	1. o. 2.	3	5		Klausur (2 Stunden)
2	Data und Web Mining	1. o. 2.	3	5		Klausur (2 Stunden)
3	Semantische Informationssysteme	1. o. 2.	3	5		Portfolio-Prüfung
4	Wissens- und Erfahrungsmanagement	1. o. 2.	3	5		Mündliche Prüfung
5	Agentenbasierte Modellierung	1. o. 2.	3	5		Portfolio-Prüfung
6	Multiagentensysteme	1. o. 2.	3	5		Mündliche Prüfung
7	Simulation und Management	1. o. 2.	3	5		Mündliche Prüfung
8	Prozess- und Logistikmanagement	1. o. 2.	3	5		Portfolio-Prüfung
9	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik	1. o. 2.	2-3	5		Portfolio-Prüfung
10	Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	1. o. 2.	2	5		Klausur (2 Stunden), Portfolio- oder mündliche Prüfung
11	Independent Studies	1. o. 2.		5	Vertiefte Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Portfolio-Prüfung

### 3. Wahlpflichtblock Informatik

Im Wahlpflichtblock Informatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 10-20 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Digital Libraries und Grundlagen des Information Retrieval	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik
2	Software Technologies for Enterprise Applications	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik
3	Übersetzung und Analyse von Programmen	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik
4	Betriebssysteme	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik
5	Berechenbarkeit und Logik	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik
6	Netzwerkalgorithmen	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik
7	Verteilte Systeme	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik
8	Transaktionale Informationssysteme	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik
9	Verteilte Informationssysteme	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik
10	Hardwarenahe Systemprogrammierung	1. o. 2.	3	5		gemäß FPO Informatik

#### 4. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre

Im Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre müssen ein oder zwei Module im **Gesamtumfang von 10-20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog gewählt werden.

<b>Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Regel-Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungs-voraussetzungen</b>	<b>Art und Dauer Modulprüfung(en)</b> <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Finance A	1. o. 2.	6	10		gemäß FPO BWL
2	Finance B	1. o. 2.	6	10		gemäß FPO BWL
3	Finance C	1. o. 2.	6	10		gemäß FPO BWL
4	Finance D	1. o. 2.	6	10		gemäß FPO BWL
5	Nationale Besteuerung	1. o. 2.	6	10		gemäß FPO BWL
6	Internationale Besteuerung	1. o. 2.	6	10		gemäß FPO BWL
7	Retail Management and B2C-Marketing	1. o. 2.	6	10		gemäß FPO BWL
8	Electronic Business und Relationship Marketing	1. o. 2.	6	10		gemäß FPO BWL
9	Business- und Dienstleistungsmarketing	1. o. 2.	6	10		gemäß FPO BWL
10	Rechnungswesen	1. o. 2.	4	10		gemäß FPO BWL
11	Wirtschaftsprüfung	1. o. 2.	4	10		gemäß FPO BWL
12	Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management	1. o. 2.	4	10		gemäß FPO BWL
13	Organizing Work and Employment Contracts	1. o. 2.	4	10		gemäß FPO BWL

## 5. Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium

Im optionalen Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten** erbracht werden können.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Elemente der Statistik und Ökonometrie	2. o. 3.	6	10		gemäß FPO VWL
2	Monte Carlo-Methoden	2. o. 3.	4	10		gemäß FPO VWL
3	Statistische Versuchsplanung	2. o. 3.	5	10		gemäß FPO VWL
4	Grundlagen der Medienwissenschaft: Theorien, Methoden, Strukturen	2. o. 3.	4	10		gemäß FPO Medienwissenschaft
5	Wahlmodul Medienwissenschaft – Medienkommunikation und ihre Kontexte	2. o. 3.	4	10		gemäß FPO Medienwissenschaft
6	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Geoinformatik
7	GIS- Anwendungsentwicklung	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Geoinformatik
8	Grundlagen der Umweltfernerkundung	2. o. 3.	4	5		gemäß FPO Geoinformatik
9	Einführung in die Digital Humanities	2. o. 3.	4	10		gemäß FPO Digital Humanities
10	Digitale Objekte 1: Digitalisierung, Archivierung und Datenerschließung	2. o. 3.	4	10		gemäß FPO Digital Humanities
11	Ergänzende Themen der Digital Humanities 1	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Digital Humanities
12	Fortgeschrittene Datenerhebungs- und Datenanalyseverfahren	2. o. 3.	4	10		gemäß FPO Soziologie
13	Soziologische Theorie und Gesellschaftsanalyse	2. o. 3.	4	10		gemäß FPO Soziologie
14	Angewandte Psychologie für M.Sc.	2. o. 3.	6	10		gemäß FPO Psychologie



## 6. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik

Im Block Spezialisierung Wirtschaftsinformatik muss eine Spezialisierung aus dem Fach Wirtschaftsinformatik im **Umfang von 25-30 Leistungspunkten** gewählt werden. Das Forschungspraktikum ist dabei verpflichtend. Es werden die folgenden Spezialisierungen angeboten.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
<b>1</b>	<b>Spezialisierung: Business Intelligence &amp; Intelligente Systeme</b>					
2	Wissens- und Erfahrungsmanagement	2. o. 3.	3	5		Mündliche Prüfung
4	Data and Web Mining	2. o. 3.	3	5		Klausur (2 Stunden)
5	Semantische Informationssysteme	2. o. 3.	3	5		Portfolio-Prüfung
6	Forschungspraktikum	3.	8	15	Vertiefte Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Portfolio-Prüfung
<b>7</b>	<b>Spezialisierung: Informations-, Prozess- und Logistikmanagement</b>					
8	Prozess- und Logistikmanagement	2. o. 3.	3	5		Portfolio-Prüfung
9	Simulation und Management	2. o. 3.	3	5		Mündliche Prüfung
10	Contentmanagement	2. o. 3.	3	5		Klausur (2 Stunden)
11	Forschungspraktikum	3.	8	15	Vertiefte Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Portfolio-Prüfung

## 7a. Spezialisierung Informatik

Wird die Spezialisierung Informatik gewählt, so müssen aus dem nachfolgenden **Modulkatalog eines Spezialisierungsbereiches Module im Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten** gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	<b>Spezialisierung: Datenbanken und Informationssysteme</b>					
2	Transaktionale Informationssysteme	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
3	Verteilte Informationssysteme	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
4	Digital Libraries und Grundlagen des Information Retrieval	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
5	Implementierung von Datenbanksystemen	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
6	Implementierung von IR-Systemen	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
7	<b>Spezialisierung: Systemsoftware und verteilte Systeme</b>					
8	Betriebssysteme	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
9	Verteilte Systeme	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
10	Spieleprogrammierung	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
11	Software Technologies for Enterprise Applications	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
12	Hardwarenahe Systemprogrammierung	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
13	<b>Spezialisierung Softwaretechnik</b>					
14	Fortgeschrittene Softwaretechnik	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
15	Grundlagen der Computergrafik	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
16	Informationsvisualisierung	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
17	Übersetzung und Analyse von Programmen	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
18	<b>Spezialisierung Algorithmik</b>					
19	Netzwerkalgorithmen	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
20	Algorithm Engineering	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
21	Rechnerarithmetik	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
22	Ereignisgesteuerte Simulation	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
23	Algorithmische Geometrie	2. o. 3.	6	10		gemäß FPO Informatik
24	<b>Spezialisierung Theoretische Informatik</b>					
25	Komplexitätstheorie A	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
26	Approximative Algorithmen	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
27	Datenkompression	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
28	Lernalgorithmen	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
29	Formale Sprachen	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik
30	Berechenbarkeit und Logik	2. o. 3.	3	5		gemäß FPO Informatik

## 7b. Spezialisierungen Betriebswirtschaftslehre

Wird die Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre gewählt, so müssen aus dem nachfolgenden Modulkatalog **Module eines Spezialisierungsbereiches im Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten** gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	<b>Finance A und B</b>					
2	Finance A	2. o. 3.	4-6	10		gemäß FPO BWL
3	Finance B	2. o. 3.	4-6	10		gemäß FPO BWL
4	<b>Finance C und D</b>					
5	Finance C	2. o. 3.	4-6	10		gemäß FPO BWL
6	Finance D	2. o. 3.	4-6	10		gemäß FPO BLW
7	<b>Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung</b>					
8	Nationale Besteuerung	2. o. 3.	6	10		gemäß FPO BWL
9	Internationale Besteuerung	2. o. 3.	6	10		gemäß FPO BWL
10	<b>Business- und Dienstleistungsmarketing</b>					
11	Electronic Business und Relationship Marketing	2. o. 3.	6	10		gemäß FPO BWL
12	Business- und Dienstleistungsmarketing	2. o. 3.	6	10		gemäß FPO BWL
13	<b>Rechnungswesen und Prüfung</b>					
14	Rechnungswesen	2. o. 3.	4	10		gemäß FPO BWL
15	Wirtschaftsprüfung	2. o. 3.	4	10		gemäß FPO BWL

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Trier, den 12. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher